



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 2023

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2122	20.01.2023	Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen	356
2128	22.03.2023	Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen bei der Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine bei der Sicherstellung der stationären Versorgung in den Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen durch die Verbesserung der Energieeffizienz und Stärkung der Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen	363
2128	22.03.2023	Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für die besonders durch das Hochwasser vom 14./15. Juli 2021 geschädigten Krankenhäuser	367
		Ministerium des Innern	
2151	23.03.2023	Erste Änderung des Runderlasses für die Personenauskunftsstelle Nordrhein-Westfalen als zentrale Auskunftsstelle	368
		Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	
216	22.03.2023	Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus Gründen der Billigkeit zur Sicherung der Unterhaltung von Räumlichkeiten von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur der Träger der freien Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, die besonders von der Energiekostensteigerung betroffen sind (Soforthilfe Jugendhilfe NRW)	370
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7861	15.03.2023	Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung	371

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen	
22.03.2023	Festlegung der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen zur Berücksichtigung von Kosten verschiedener Aspekte des Erdgastransportes durch Gasverteilernetzbetreiber als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV	374
	Staatskanzlei	
14.03.2023	Bekanntmachung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen über die Veröffentlichung des Telemedienänderungskonzepts von sportchau.de	375

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2122****Hauptsatzung der Pflegekammer
Nordrhein-Westfalen**

Vom 20. Januar 2023

Die Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 2023 auf Grund des § 23 Absatz 1 und des § 20 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), von denen § 20 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist, folgende Hauptsatzung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2023 genehmigt worden ist:

§ 1**Rechtsstellung, Rechtsaufsicht und Sitz**

(1) Die Pflegekammer ist gemäß § 1 Satz 1 Nummer 3 des Heilberufsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) die berufliche Vertretung aller Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger sowie Krankenschwestern und -pfleger und Kinderkrankenschwestern und -pfleger (Pflegefachpersonen) in Nordrhein-Westfalen. Sie ist gemäß § 1 Satz 2 des Heilberufsgesetzes eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechtsaufsicht des für Pflege zuständigen Ministeriums. Die Pflegekammer führt ein Dienstsegel.

(2) Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2**Aufgaben der Pflegekammer**

(1) Die Pflegekammer wirkt bei den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens mit. Sie nimmt die beruflichen Belange ihrer Mitglieder wahr.

(2) Die Pflegekammer hat insbesondere

1. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
2. in allen die Heilberufe und die Heilkunde betreffenden Fragen, soweit die pflegerischen Belange tangiert sind, Vorschläge zu unterbreiten,
3. auf Verlangen der Aufsichtsbehörden Stellungnahmen abzugeben sowie auf Verlangen der zuständigen Behörden und auf Beschluss der Kammerversammlung Fachgutachten zu erstatten und Sachverständige zu benennen,
4. die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder zu fördern und zu betreiben, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kammermitglieder für das gesamte Berufsleben dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen; sie kann dabei Vorschläge zur Finanzierung machen; Näheres kann eine Fortbildungsordnung regeln,
5. Fortbildungsveranstaltungen zu zertifizieren und Fortbildungszertifikate auszustellen; Näheres kann eine Fortbildungsordnung regeln,
6. die Weiterbildung nach Maßgabe des IV. Abschnitts des Heilberufsgesetzes zu regeln sowie fachliche Qualifikationen zu bescheinigen,
7. die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen zu fördern und zu betreiben sowie Zertifizierungen vorzunehmen,
8. für die Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen sowie die

notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände zu treffen,

9. für ein gedeihliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten, soweit nicht andere Stellen zuständig sind,
10. die Errichtung von Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern durchzuführen, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden davon abgesehen werden kann,
11. Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden Versorgungseinrichtungen aufgrund einer besonderen Satzung für die Kammermitglieder und ihre Familienmitglieder zu schaffen, sofern die Pflegekammer vor der Schaffung einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat,
12. im Falle der Übertragung an Kammerangehörige Heilberufsausweise auszugeben und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen; sie nehmen für Kammerangehörige und, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit bestimmt ist, für die bei ihnen tätigen berufsmäßigen Gehilfen die Aufgaben nach § 340 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wahr; dazu legen sie gegenüber den Zertifizierungsdienstleistungsanbietern die Anforderungen fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung,
13. im Falle der Übertragung an Kammerangehörige und Dienstleistende auf Antrag den Europäischen Berufsausweis auszustellen oder zu aktualisieren, soweit dieser aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist,
14. die Kammermitglieder und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und berufsbezogene Themen zu informieren,
15. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen,
16. Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für die berufsspezifischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kammermitglieder durchzuführen,
17. im Falle der Übertragung durch Rechtsverordnung die ihr nach § 9 Abs. 6 des Heilberufsgesetzes auf Grund Verordnung übertragenen Aufgaben der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz wahrzunehmen und
18. im Falle der Übertragung durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 4 des Heilberufsgesetzes Kenntnis- und Eignungsprüfungen, Anpassungslehrgänge, Prüfungen zur Feststellung der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sowie die Überprüfung der Gleichwertigkeit von Kenntnissen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durchzuführen.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind die Interessen des Gemeinwohls zu beachten.

(3) Die Pflegekammer errichtet zur Beratung ihrer Kammermitglieder in berufsrechtlichen und berufsethischen Fragen gemäß § 7 Absatz 8 des Heilberufsgesetzes eine interdisziplinär zusammengesetzte Ethikkommission. Das Nähere wird durch eine entsprechende Ordnung geregelt.

§ 3**Mitgliedschaft**

(1) Der Pflegekammer gehören alle Pflegefachpersonen an, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Kammermitglieder).

(2) Von der Kammermitgliedschaft nach Absatz 1 sind Personen ausgenommen, die

1. bei der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind oder

2. als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten), im Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben (Dienstleistende), solange sie in einem anderen europäischen Staat beruflich niedergelassen sind.

Die in Nummer 2 genannten Personen haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammermitglieder. Gemäß § 3 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes gelten § 29 Absatz 1, § 30 und die aufgrund von § 31 erlassene Berufsordnung sowie die Abschnitte V und VI des Heilberufsgesetzes für sie entsprechend.

(3) Die Kammermitgliedschaft erlischt

1. wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 3 des Heilberufsgesetzes nicht mehr erfüllt sind, oder
2. durch Tod.

(4) Freiwillige Kammermitglieder können gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Heilberufsgesetzes werden

1. Pflegefachpersonen, die keine Pflichtmitglieder sind,
2. Auszubildende oder Studierende in einem Pflegefachberuf mit dem Ziel der Erlangung der Urkunde zur Erlaubnis zum Führen einer der in § 1 Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen und
3. Pflegehelfs- und -assistenzpersonen mit einer staatlich examinierten ein- bis zweijährigen Ausbildung.

Mit der freiwilligen Kammermitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten des § 5 Absatz 3 bis 5 verbunden.

§ 4

Mitgliederverzeichnis

(1) Die Pflegekammer richtet für ihre Mitglieder ein Mitgliederverzeichnis gemäß § 5 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes ein, das auch in gesicherter elektronischer Form geführt werden kann. Die einzelnen Angaben, die ins Mitgliederverzeichnis einzutragen sind, regelt die Meldeordnung.

(2) Eintragungen und Löschungen werden von der Geschäftsstelle der Pflegekammer vorgenommen.

(3) Das Mitgliedsverzeichnis ist nicht öffentlich.

(4) Die Pflegekammer kann aus dem Verzeichnis Namen, Einrichtungsanschrift, Berufsqualifikationen, akademische Titel und Grade sowie anerkannte Tätigkeitschwerpunkte veröffentlichen, wenn das Mitglied der Veröffentlichung seiner Angaben zugestimmt hat.

(5) Die personenbezogenen Daten sind an andere Kammern im Sinne des § 5a Absatz 6 des Heilberufsgesetzes und gemäß § 5a Absatz 4 des Heilberufsgesetzes an die Berufszulassungsbehörden zu übermitteln, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen erforderlich ist.

(6) Die freiwilligen Mitglieder gemäß § 3 Absatz 4 werden in einem gesonderten Verzeichnis geführt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Kammermitglieder sind wahlberechtigt und zu den Organen wählbar und haben so die Möglichkeit, sich in den Organen für die Ziele der Pflegekammer einzusetzen und mitzuarbeiten.

(2) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind grundsätzlich für alle Kammermitglieder öffentlich (Kammeröffentlichkeit). Das Merkmal der Kammeröffentlichkeit ist auch erfüllt, wenn die Teilnahme audiovisuell erfolgt. Die Kammermitglieder haben auch Anspruch auf Zugang zu den von der Pflegekammer herausgegebenen Mitteilungen.

(3) Die Kammermitglieder haben auch Anspruch auf Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten.

(4) Die Mitglieder haben in beruflichen Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der Pflegekammer liegen, die Möglichkeit, sich von dieser in fachlichen Fragen beraten und unterstützen zu lassen.

(5) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, die Pflegekammer bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte in angemessener Frist zu erteilen. Die Mitglieder haben ihre Meldepflichten zur Aufnahme und zur Beendigung ihrer Berufstätigkeit nach § 2 Absatz 2 und 4 des Heilberufsgesetzes als Grundlage der Mitgliederverzeichnisse zu erfüllen. Näheres regelt die Meldeordnung.

(6) Die Mitglieder leisten zur Durchführung der Kammeraufgaben die Ihnen gegenüber erhobenen Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(7) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, die Berufspflichten zu beachten. Näheres regelt die Berufsordnung.

(8) Satzungen der Pflegekammer sind für die Mitglieder verbindlich.

§ 6

Beiträge und Gebühren

(1) Alle Mitglieder der Pflegekammer sind beitragspflichtig, sofern nicht von der Möglichkeit des § 6 Absatz 4 Halbsatz 2 des Heilberufsgesetzes Gebrauch gemacht wird, wonach die Pflegekammer bis zum 31. Juli 2027 auf die Erhebung von Beiträgen verzichten kann. Näheres, insbesondere zur Höhe der Beiträge, die Art und Weise der Entrichtung sowie die Beitragsbefreiungstatbestände werden durch die Beitragsordnung geregelt.

(2) Soweit erforderlich, hat das Mitglied der Pflegekammer zur Ermittlung der Beitragshöhe die erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Die Pflegekammer erhebt für besondere Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten und für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Gebühren. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

§ 7

Organe

(1) Organe der Pflegekammer sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Kammervorstand und
3. die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Die Amtszeit der Organe beträgt fünf Jahre.

(3) Die Amtszeit der Kammerversammlung beginnt mit ihrem konstituierenden Zusammentreten und endet nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit mit dem Zusammentritt der neuen Kammerversammlung.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit seinem konstituierenden Zusammentreten und endet nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit mit dem Abschluss der Wahl zu einem neuen Vorstand. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Vorstand seine Aufgaben kommissarisch bis zum Zusammentritt des neuen Vorstands weiter.

(5) Die Tätigkeit in den Organen, Ausschüssen, sonstigen Gremien und Untergliederungen ist gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Heilberufsgesetzes ehrenamtlich. Gleiches gilt für die Tätigkeit von durch Organe berufene Kammermitglieder.

(6) Alle von Absatz 5 umfassten Personen haben Anspruch auf Entschädigung für die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbundenen Aufwendungen. Näheres regelt die Entschädigungsordnung.

(7) Die Niederlegung der Mitgliedschaft in den Organen nach Absatz 1 ist dem Vorstand der Pflegekammer gegenüber schriftlich mitzuteilen. Die schriftliche Niederlegung ist der Kammerversammlung unverzüglich anzuzeigen. Diese Erklärung ist nicht widerruflich.

(8) Die Organe nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.

§ 8

Zusammensetzung der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung besteht aus den in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gemäß der Wahlordnung gewählten Mitgliedern.

(2) Für die aus der Kammerversammlung ausscheidenden Mitglieder rücken für die Dauer der verbleibenden Amtszeit jeweils die Nachrückerinnen oder der Nachrücker nach, die im Wahlvorschlag den bisher Gewählten unmittelbar folgen.

§ 9

Fraktionen

(1) Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder der Kammerversammlung können Fraktionen bilden.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und der Entscheidungsfindung in der Kammerversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.

(3) Die Bildung von Fraktionen, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Stellvertretung sowie der übrigen Fraktionsmitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

(4) Änderungen in der Zusammensetzung einer Fraktion oder deren Auflösung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen wirken bei der Besetzung der von der Kammerversammlung gebildeten Ausschüsse nach Maßgabe von § 22 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes sowie bei der Entsendung in Gremien mit.

§ 10

Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung sind an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Kammerversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und entscheidet darüber. Sie beschließt insbesondere über

1. die Ordnungen und Satzungen der Kammer gemäß §§ 23, 116 Absatz 2 Heilberufsgesetz,
2. die Geschäftsordnung der Kammerversammlung,
3. den Haushaltsplan,
4. die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
5. die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
6. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
7. die Vorschläge für die ehrenamtlichen Richterinnen der Berufsgerichte,
8. die Bildung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder gemäß § 22 des Heilberufsgesetzes,
9. die Entschädigung der für die Kammer ehrenamtlich tätigen Kammermitglieder,
10. die Einrichtung eines Schlichtungsausschusses und die Wahl seiner Mitglieder,
11. die Wahl der Mitglieder der eigenen Ethikkommission und die Entsendung der Mitglieder, die in anderen Ethikkommissionen mitarbeiten sowie
12. Maßnahmen der Qualitätssicherung und gibt entsprechende fachliche Empfehlungen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident der Pflegekammer leitet grundsätzlich die Sitzungen der Kammerversammlung und des Kammervorstands. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung leitet gemäß § 26 Absatz 5 des Heilberufsgesetzes die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Sitzung. Sind beide verhindert, so benennt

die Präsidentin oder der Präsident eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter aus dem Vorstand.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung der Kammerversammlung

(1) Eine ordentliche Einberufung der Kammerversammlung erfolgt mindestens einmal pro Vierteljahr in gesicherter elektronischer Form oder schriftlich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten der Pflegekammer unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, die der Vorstand erstellt. Soweit über eine Satzung beschlossen werden soll, ist dies ausdrücklich in die Tagesordnung aufzunehmen. Sitzungen der Kammerversammlung werden als Präsenzsitzung, als audiovisuelle Konferenz oder als eine Kombination aus beiden Formen durchgeführt. Die Entscheidung über die Sitzungsform trifft die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter, soweit keine hiervon abweichende Entscheidung durch den Kammervorstand erfolgt. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Veränderungen der Tagesordnung sowie zur Vorbereitung der Sitzung erforderliche Unterlagen können im Nachgang zur Einladung in Textform erstellt werden. Sie müssen den Mitgliedern der Kammerversammlung spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn bekannt gemacht sein, wobei das Datum des Poststempels gilt. Die Unterlagen können auch in gesicherter elektronischer Form versandt werden, wobei hier für den Nachweis des Zustellungszeitpunktes das auf dem Versendeprotokoll dokumentierte Versenddatum gilt. Spätestens in der letzten Sitzung des Kalenderjahres ist der Terminplan für die Sitzungstermine des kommenden Jahres bekannt zu geben.

(2) Außerordentliche Sitzungen der Kammerversammlung finden statt, wenn die Präsidentin oder der Präsident es für erforderlich hält oder wenn gemäß § 26 Absatz 4 des Heilberufsgesetzes der Kammervorstand sie beschließt oder sie von einem Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung unter Angabe der Tagesordnung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten beantragt werden. Im Falle einer außerordentlichen Sitzung ist diese unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen einzuladen.

(3) Das die Rechtsaufsicht führende Ministerium wird gemäß § 28 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Beratung erforderlichen Unterlagen eingeladen.

(4) Jedes Mitglied der Kammerversammlung ist zur Anwesenheit bei allen Sitzungen verpflichtet. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle rechtzeitig zu informieren. Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für alle Kammermitglieder öffentlich. Weitere Personen können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zugelassen werden. Teilnahmerechtigt an den Sitzungen sind zudem Mitarbeitende der Geschäftsstelle.

(5) Für alle außerparlamentarisch Teilnehmenden der Kammerversammlung, namentlich zugelassene Personen und Mitarbeitende der Geschäftsstelle, gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Diese sind auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) In Ausnahmefällen kann die Kammerversammlung in einzelnen Punkten bei einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung die Kammeröffentlichkeit und die durch Beschluss zugelassenen weiteren Personen ausschließen. Sofern rechtliche Vorschriften dies verlangen, muss die Öffentlichkeit von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter ausgeschlossen werden.

(7) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen oder Wahlen in Schriftform, Textform oder gesicherter elektronischer Form gilt als anwesend im Sinne von Satz 1, wer an der Abstimmung oder Wahl teilnimmt. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist ein zweites Mal ordnungsgemäß mit einer Ladefrist von zwei Wochen einzuberufen. In diesem Fall ist die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung für die Beschlussfähigkeit nicht relevant, sofern keine

Satzungsangelegenheiten verhandelt und entschieden werden.

(8) Für Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufsgesetzes als abgelehnt.

(9) Zur Änderung dieser Satzung bedarf es der Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung. Beschlüsse über die Änderung von Satzungen und Ordnungen bedürfen der absoluten Mehrheit der Kammerversammlungsmitglieder.

(10) Für die Abberufung eines oder mehrerer Kammervorstandsmitglieder bedarf es im Sinne des § 24 Absatz 4 des Heilberufsgesetzes eines von mindestens der Hälfte aller Mitglieder der Kammerversammlung gestellten Antrags. Sollen mehrere Kammervorstandsmitglieder abberufen werden, so ist für die Abwahl jedes Vorstandsmitglieds ein eigener Antrag zu stellen. Über den Antrag oder die Anträge auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache namentlich abzustimmen. Für die Abberufung eines oder mehrerer Kammervorstandsmitglieder bedarf es mit einer absoluten Mehrheit aller Mitglieder der Kammerversammlung zu fassenden Beschlusses. Sollen mehrere Kammervorstandsmitglieder abberufen werden, so ist für die Abwahl jedes Vorstandsmitglieds ein eigener Beschluss zu fassen. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluss der Kammerversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(11) Vor Eintritt in die Tagesordnung entscheidet die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit über die Zulassung verspätet eingereichter Anträge. Bei Dringlichkeit kann sie mehrheitlich beschließen, auch über Sachverhalte, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, zu beraten und zu entscheiden.

(12) Über jede Sitzung der Kammerversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterschrieben und allen Mitgliedern der Kammerversammlung zeitnah, längstens innerhalb von vier Wochen zugeleitet. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen der Geschäftsstelle in Textform zugehen. Für die Fristberechnung ist das Datum des Poststempels der postalischen Absendung oder das Datum des Versendeprotokolls maßgebend. Die Einsprüche werden auf der nächsten Kammerversammlung besprochen.

(13) Die weiteren Einzelheiten des Ablaufs der Kammerversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Umlaufverfahren

(1) Umlaufverfahren werden elektronisch per E-Mail in einem gesicherten Verfahren durchgeführt. Die Versendung der E-Mail an Betroffene erfolgt dabei jeweils an die offizielle Pflegekammer-E-Mailadresse des Mitglieds.

(2) In den in dieser Satzung bezeichneten Fällen wie auch bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, im Ausnahmefall im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn

1. ein Organ oder ein Ausschuss zu einer Sitzung oder Kammerversammlung ordnungsgemäß eingeladen hat,
 - a) die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen weder in Präsenz noch in einem Online-Format stattfinden kann oder darf oder
 - b) deren Beschlussunfähigkeit aufgrund in Textform gegenüber der Geschäftsstelle abgegebener Erklärungen drei Werktage zuvor feststeht oder
2. die zu treffenden Entscheidungen zur Abwehr eines der Kammer drohenden Schadens eilbedürftig sind (Eilentscheidungen).

(3) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter unterrichtet unverzüglich per E-Mail die Betroffenen vom Eintritt der Voraussetzungen zu Absatz 2 Nummer 1 oder 2 und die zugrundeliegenden Umstände. Sie oder er entscheidet gleichzeitig hinsichtlich jeden einzelnen Ta-

gesordnungspunktes vorrangig, ob eine Vertagung ohne Nachteile erfolgen kann. Soweit eine Vertagung nicht erfolgt, erklärt sie den Übergang in das Umlaufverfahren. Sie begründet den Betroffenen die Entscheidung zum Übergang in das Umlaufverfahren und erläutert zugleich die zur Beschlussfassung in diesem Verfahren anstehenden Tagesordnungspunkte. Die betroffenen Stimmberechtigten entscheiden zu jedem zur Beschlussfassung vorgesehenen Punkt zur Sache selbst. Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter weist die Betroffenen darauf hin, dass diese ihre Stimme bis zum Ablauf des Tages, an dem die Sitzung oder Kammerversammlung stattfinden sollte, oder im Falle des Absatz 2 Nummer 2 innerhalb der von der Sitzungsleitung festzulegenden Frist, in Schrift- oder in Textform gegenüber der Geschäftsstelle abgeben werden kann. Entscheidend ist der Eingang der Stimmabgabe.

(4) Die Geschäftsstelle wertet unverzüglich die fristgemäß eingegangenen Stimmen aus und übermittelt die Stimmabgaben nebst der Auswertung der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter. Diese oder dieser wiederum prüft die Auswertung und veranlasst die Unterrichtung der Betroffenen über das Ergebnis.

(5) Voraussetzung für Eilentscheidungen im vorgenannten Sinne ist, dass die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter bei Einleitung des Umlaufverfahrens auch über den drohenden Schaden nachvollziehbar aufklärt. Zwischen der Einleitung des Umlaufverfahrens wegen Eilbedürftigkeit und der Abstimmung sollen drei Werkzeuge liegen. In begründeten und besonders dringlichen Fällen kann die Frist weiter verkürzt werden.

(6) Für die Beschlussfassungen im Umlaufverfahren gelten die regelmäßigen Anforderungen an die Zahl der Anwesenden und die Mehrheitsverhältnisse entsprechend.

§ 13

Zusammensetzung des Kammervorstands

(1) Dem Kammervorstand gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren gemäß § 14 zu wählenden Beisitzenden an.

(2) Die Zusammensetzung des Kammervorstandes erfolgt unter Beachtung der Regelungen in § 24 Absatz 1 Sätze 3 und 4 des Heilberufsgesetzes.

§ 14

Wahl des Kammervorstands

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus fünf, maximal aus elf Mitgliedern. Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 4 des Heilberufsgesetzes soll der Frauenanteil im Vorstand den prozentualen Frauenanteil der Pflegefachpersonen in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln, er muss jedoch mindestens 50 Prozent betragen. Es müssen zwei in der Altenpflege beschäftigte Mitglieder dem Vorstand angehören. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl aus der Mitte der Kammerversammlung gewählt. Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Kammerversammlung eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden in einzelnen Wahlgängen gewählt. Eine der beiden Positionen soll mit einer Frau besetzt werden. Jedes Mitglied der Kammerversammlung hat pro Wahlgang eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stichwahl zwischen den Kandidaten. Gewählt ist, wer im Rahmen der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die weiteren bis zu neun Vorstandsmitglieder werden in den folgenden separaten Wahlgängen wie nachstehend gewählt: Die Reihenfolge der Wahlgänge drei bis elf bestimmt sich nach der Anzahl der registrierten Mitglieder der Tätigkeitsbereiche, wobei mit dem mitgliederschwächsten Tätigkeitsbereich begonnen wird und sodann die weiteren Wahlgänge in aufsteigender Reihenfolge fortgesetzt werden. Die Reihenfolge dieser Wahlgänge ermittelt die Geschäftsstelle frühestens vier Wochen vor der Wahl. Dabei hat jedes Mitglied der

Kammerversammlung pro Wahlgang eine Stimme. Treten in einem Wahlgang mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl an, so ist jeweils die Kandidatin oder der Kandidat, die in ihrem oder der in seinem Tätigkeitsbereich die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gewählt. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat in einem Wahlgang zur Wahl, so ist sie oder er gewählt, wenn die Auszählung dieser Wahl mehr Stimmzetteln mit ihrem oder seinem Namen als Stimmzettel ohne Namen ergibt.

(4) Sollte in einem Wahlgang der Wahlgänge drei bis elf keine Kandidatin oder kein Kandidat zur Verfügung stehen oder diese oder dieser die Mindeststimmenzahl nicht erreichen, so wird in einem Wahlgang zwölf oder werden in den Wahlgängen ab dem Wahlgang zwölf die freie Beisitzendenposition oder die freien Beisitzendenpositionen tätigkeitsbereichsübergreifend gewählt. Jede Beisitzendenposition wird einzeln gewählt. Hierbei hat jedes Mitglied der Kammerversammlung eine Stimme.

(5) Sollte in einem Wahlgang ab dem Wahlgang zwölf keine Kandidatin oder kein Kandidat zur Verfügung stehen oder diese oder dieser die Mindeststimmenzahl nicht erreichen, so verbleibt diese Beisitzendenposition unbesetzt.

(6) Sollte sich zu einem Zeitpunkt im Verlauf der Wahlgänge ab dem Wahlgang drei abzeichnen, dass die Frauenquote nicht erreicht wird, so dürfen bis zum Erreichen der Frauenquote im darauffolgenden Wahlgang oder in den darauffolgenden Wahlgängen ausschließlich Frauen kandidieren. Sobald die Frauenquote erfüllt ist, steht die Kandidatur jedermann offen.

Treten in einem Wahlgang mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl an, so ist jeweils die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Entfallen auf die zu besetzende Beisitzendenposition gleich viele Stimmen, so kommt es hier zu einer Stichwahl; ergibt auch die Stichwahl eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter per Los. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat in einem Wahlgang zur Wahl, so ist sie oder er gewählt, wenn die Auszählung dieser Wahl mehr Stimmzetteln mit ihrem oder seinem Namen als Stimmzettel ohne Namen ergibt.

(7) Im Falle des Ausscheidens von Kammervorstandsmitgliedern findet eine Ergänzungswahl in der nächsten Kammerversammlung statt. Scheiden drei oder mehr Kammervorstandsmitglieder aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Kammerversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

§ 15

Ausscheiden aus dem Amt im Kammervorstand

(1) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet

- gemäß § 7 Absatz 4 mit dem Ende der Wahlperiode und der Übergabe der Amtsgeschäfte an das neugewählte Vorstandsmitglied,
- durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes, die nicht widerrufbar ist,
- durch Verlust der Mitgliedschaft in der Kammerversammlung,
- nach rechtskräftiger Verurteilung durch das Berufsgerecht, wenn es sich um eine schwerwiegende ehrenrührige Verfehlung handelt, diese Feststellung trifft der Kammervorstand mit Zweidrittelmehrheit aller Kammervorstandsmitglieder,
- durch Abwahl, sowie
- durch Tod.

(2) Die Zugehörigkeit zum Kammervorstand ruht, wenn gegen den Betreffenden oder die Betreffende ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet worden ist und es sich nach Feststellung des Kammervorstandes um den Vorwurf einer schwerwiegenden, ehrenrührigen Verfehlung handelt. Zu einer solchen Feststellung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Kammervorstandsmitglieder.

§ 16

Arbeit des Vorstands

(1) Die Kammervorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Bei Verhinderung auch der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wird die Kammervorstandssitzung vom beauftragten an der Sitzung teilnehmenden Kammervorstandsmitglied einberufen und geleitet (Sitzungsleiterin oder Sitzungsleiter). Kammervorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal pro Amtsjahr statt. Die Tagesordnung setzt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter fest. Die Kammervorstandsmitglieder können hierzu Anträge stellen, die auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen.

(2) Auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Kammervorstandsmitglieder muss eine Sitzung des Kammervorstandes einberufen werden.

(3) Die Einladung zur Kammervorstandssitzung soll in der Regel spätestens sieben Werktage vor Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Veränderungen der Tagesordnung sowie zur Vorbereitung der Sitzung erforderliche Unterlagen können im Nachgang zur Einladung in Textform versandt oder als Tischvorlage in der Sitzung verteilt werden. Die Unterlagen können auch in gesicherter elektronischer Form versandt werden.

(4) Sitzungen des Kammervorstands werden grundsätzlich als Präsenzsitzung durchgeführt. Sie können auch als audiovisuelle Konferenz oder als eine Kombination aus beiden Formen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Sitzungsform trifft die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter, soweit keine hiervon abweichende Entscheidung durch den Kammervorstand erfolgt.

(5) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter sowie der Protokollantin oder dem Protokollanten unterschrieben und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von sieben Tagen zugeleitet. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb einer Frist von einer Woche der Geschäftsstelle in schriftlicher Form zugehen. Sie werden in der nächsten Vorstandssitzung besprochen. Ein Ergebnisprotokoll kann auf Verlangen von Kammerversammlungsmitgliedern eingesehen werden.

(6) Der Vorstand kann zu seiner Beratung externe Sachverständige hinzuziehen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ergibt sich in einem Abstimmungsfall eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters.

(8) Der Kammervorstand kann Beschlüsse zu eilbedürftigen Angelegenheiten im schriftlichen Verfahren fassen. Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Kammervorstands für die Ausschüsse und andere Gremien der Pflegekammer entsprechend.

§ 17

Aufgaben des Kammervorstandes

(1) Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe dieser Satzung und führt die Beschlüsse der Kammerversammlung aus.

(2) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Diese oder dieser führt die Geschäfte der Pflegekammer und hat die Beschlüsse der Organe nach § 7 Absatz 1 gewissenhaft nach Gesetz, Satzungen und sonstigen kammerinternen Ordnungen und Richtlinien unter Beachtung der berufspolitischen Zielsetzung der Pflegekammer auszuführen. Das Weitere bestimmt § 24.

(3) Der Vorstand kann einem einzelnen Kammermitglied, einer oder einem Beauftragten oder Beschäftigten der Geschäftsstelle besondere Aufgaben übertragen. Die Kammerversammlung wird hierüber im Vorhinein unterrichtet.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt die Pflegekammer gerichtlich und außergerichtlich. Der Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wird durch den Vorstand festgelegt.

(5) Der Vorstand ist der Kammerversammlung rechnungsschafts- und informationspflichtig und für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung verantwortlich. Sitzungsprotokolle des Vorstandes werden, insbesondere mit Ausnahme von Personalangelegenheiten, der Kammerversammlung zur Verfügung gestellt.

(6) Der Vorstand hat bei Berufsvergehen der Kammermitglieder gemäß § 58e Absatz 1 bis 3 des Heilberufsgesetzes ein Rügerecht.

(7) Des Weiteren hat der Kammervorstand insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung der Tagesordnung für die Kammerversammlung,
2. die Vorbereitung der Kammerversammlung und der vom Kammervorstand zu stellenden Anträge und einzubringenden Vorlagen,
3. die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung,
4. die Stellung von Anträgen auf Eröffnung berufsgerichtlicher Verfahren,
5. die Benennung von Delegierten in kammerexterne Ausschüsse oder Gremien auf Vorschlag des Koordinierungsrats gemäß § 20 Absatz 13 sowie
6. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, der die Aufgabe hat, die Buch-, Kassen- und Bilanzprüfungen vorzunehmen.

(8) Der Kammervorstand arbeitet in seiner Tätigkeit anlassbezogen mit Gewerkschaften und Berufsverbänden sowie anderen Verbänden und Institutionen, welche sich auf den Pflegeberuf auswirken, zusammen, um eigene Ziele im Sinne des Gemeinwohls besser erreichen zu können.

§ 18

Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Der Kammervorstand stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthält und in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist. Die Einnahmen und Ausgaben sind zu erläutern. Die Geschäftsführung unterstützt den Kammervorstand bei der Erstellung des Haushaltsplans.

(2) Im Haushaltsplan können Ausgaben für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und ihre finanzielle Bedeutung im Verhältnis zu den im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben unerheblich ist. Maßnahmen, die die Pflegekammer zur Leistung von Ausgaben in den künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ausdrücklich ermächtigt oder wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind. Dies gilt nicht, soweit Verpflichtungen für laufende Geschäfte der Selbstverwaltung eingegangen werden.

(4) Soweit der Haushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist, können Ausgaben geleistet werden, soweit eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die Ausgaben für die Fortführung notwendiger Ausgaben zwingend und unaufschiebbar sind.

(5) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sind zur Deckung von Ausgaben und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirt-

schaft zulässig, soweit der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(6) Nach Genehmigung des Haushaltsplans wird dieser veröffentlicht. Sollte nichts Näheres beschlossen sein, so ist er in der Geschäftsstelle zur Einsicht sowie digital einsehbar zur Verfügung zu stellen. Die Jahresrechnung und der Prüfbericht werden nach der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung bis zur in der Sache darauffolgenden Beschlussfassung in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausgelegt.

(7) Die Kammerversammlung beschließt über die Jahresrechnung spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

§ 19

Präsidentin oder Präsident

(1) Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt nach § 14 Absatz 1 und 2.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt gemäß § 26 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kammer außerhalb der laufenden Geschäfte vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident erledigt gemäß § 26 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes die laufenden Geschäfte der Kammer und führt die Beschlüsse des Kammervorstandes aus. Die Präsidentin oder der Präsident fertigt gemäß § 26 Absatz 3 des Heilberufsgesetzes die Satzungen aus und holt die erforderlichen Genehmigungen ein. Sofern Maßgaben in den Genehmigungen dies erfordern, führt sie oder er einen erneuten Beschluss der Kammerversammlung herbei.

(4) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt gemäß § 26 Absatz 5 des Heilberufsgesetzes die Präsidentin oder den Präsidenten im Falle ihrer oder seiner Verhinderung.

§ 20

Ausschüsse

(1) Mitglied der zu bildenden Ausschüsse kann jedes Kammermitglied werden.

(2) Gemäß § 22 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes dient die Arbeit der Ausschüsse der Vorbereitung der Beratungen der Kammerversammlung. Die Ausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode gebildet.

(3) Die Kammerversammlung wählt die Ausschussmitglieder nach den Regelungen des § 22 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes und legt die Größe und die Aufgaben der Ausschüsse fest. Die nähere inhaltliche fachliche Ausgestaltung und ihre zeitliche Erledigung bestimmt die Kammerversammlung. Die Ausschussvorsitzenden berichten der Kammerversammlung in jeder Sitzung über die Besetzung des Ausschusses und den Stand der Aufgabenerledigung. Der Kammervorstand kann verlangen, dass der Bericht auch in Schriftform vorzulegen ist.

(4) Ausschussmitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Die Erklärung ist nicht widerruflich.

(5) Jeder Ausschuss wählt nach den Regelungen des § 22 Absatz 3 des Heilberufsgesetzes aus seiner Mitte in seiner konstituierenden Sitzung und in jeder ersten Sitzung einer Wahlperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(6) Zur Erledigung der Selbstverwaltungsaufgaben nach dem Heilberufsgesetz werden mindestens die folgenden ständigen Ausschüsse gebildet:

1. Recht, dies umfasst unter anderem Satzungen, Ordnungen, Verfahren und Schlichtung,
2. Finanzen, dies umfasst unter anderem Haushalt, Beiträge und Sonderausgaben sowie

3. Bildung, dies umfasst unter anderem Aus-, Fort- Weiterbildung und Studium.

Die vorgenannten Ausschüsse tagen mindestens vierteljährlich und bei Bedarf. Sie bestehen aus mindestens fünf und maximal zwölf Personen.

(7) Daneben können weitere Ausschüsse nach Bedarf gebildet werden, beispielsweise

1. Berufsordnung,
2. Pflegeberufspolitik, dies umfasst unter anderem Stellungnahmen und fachpolitische Themen,
3. Qualität und Versorgungssicherheit sowie
4. Tätigkeitsfeld bezogene Pflege.

Die vorgenannten Ausschüsse tagen mindestens vierteljährlich und bei Bedarf. Sie bestehen aus mindestens fünf und maximal zwölf Personen.

(8) Die Ausschüsse sind vom Vorstand zu ihrer ersten Sitzung einzuberufen. Im Übrigen beruft die oder der Ausschussvorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, die Sitzung des Ausschusses nach Bedarf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen ein und leitet die Sitzung. Veränderungen der Tagesordnung sowie zur Vorbereitung der Sitzung erforderliche Unterlagen können im Nachgang zur Einladung in Textform versandt oder als Tischvorlage in der Sitzung verteilt werden. Die Unterlagen können auch in gesicherter elektronischer Form versandt werden. Die Ausschüsse werden von der Geschäftsstelle organisatorisch unterstützt.

(9) Auf Verlangen von einem Drittel der Ausschussmitglieder ist der Ausschuss einzuberufen.

(10) Sitzungen der Ausschüsse werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt. Sie können auch als audiovisuelle Konferenzen oder als eine Kombination aus beiden Formen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Sitzungsform trifft die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter, soweit keine hiervon abweichende Entscheidung durch den Kammervorstand erfolgt und soweit die Ausschussmitglieder nicht mehrheitlich (schriftlich) etwas anderes verlangen.

(11) Über jede Sitzung der Ausschüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollantin oder dem Protokollanten unterschrieben und allen Mitgliedern des Ausschusses unverzüglich zugeleitet. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb einer Frist von einer Woche der Geschäftsstelle in schriftlicher Form zugehen. Sie werden in der nächsten Ausschusssitzung besprochen. Die Protokolle sind auf Anforderung von Kammerversammlungsmitgliedern diesen zugänglich und einsehbar zu machen.

(12) Die Kammerversammlung kann die Ausschüsse außer zu Absatz 6 jederzeit, auch vor vollständiger Erledigung des Auftrages, auflösen.

(13) Die Mitglieder des Vorstandes, die Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ausschüsse sowie – soweit berufen – eine Delegierte oder ein Delegierter der Ethikkommission kommen bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen (Koordinierungsrat), um Ausschuss übergreifende Themen der Ausschüsse nach den Absatz 6 und 7 abzustimmen und entsprechende übergreifende Arbeitsaufträge zu koordinieren und zu fördern. Zudem schlägt der Koordinierungsrat gemäß § 17 Absatz 7 Nummer 5 dem Vorstand Personen vor, die von letzterem in Ausschüsse und oder Gremien delegiert werden. Die Sitzungen werden von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter einberufen und geleitet. Bei Verhinderung auch der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wird der Koordinierungsrat vom Beauftragten an der Sitzung teilnehmenden Kammervorstandsmitglied einberufen und geleitet (Sitzungsleiterin oder Sitzungsleiter). Im Übrigen gelten die Absätze 8 bis 12 für die Sitzungen des Koordinierungsrates sinngemäß entsprechend.

(14) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können im Einvernehmen mit dem Vorstand zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen. § 5 Absatz 2 gilt für Ausschussmitglieder und Sachverständige ent-

sprechend. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses weist auf die Verschwiegenheitsverpflichtung ausdrücklich hin.

(15) Die Ausschussarbeit endet, wenn die Kammerversammlung den schriftlichen Abschlussbericht entgegen genommen hat, spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Kammerversammlung. Die Kammerversammlung stellt die Beendigung des Ausschusses fest. Die ständigen Ausschüsse nach Absatz 6 bleiben abweichend von der Amtszeit der Kammerversammlung tätig, bis die neu gewählte Kammerversammlung über deren Neubildung und Zusammensetzung entschieden hat, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach der Neuwahl der Kammerversammlung.

§ 21

Zusammenarbeit der Ausschüsse mit der Kammerversammlung und dem Vorstand, Sitzungsorganisation

(1) Die Ausschüsse beraten die Kammerversammlung und den Vorstand in den ihnen zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Geschäftsstelle ist über alle Sitzungen der Ausschüsse unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung frühzeitig zu unterrichten. Sitzungen in den Räumen der Geschäftsstelle sind mit dieser abzustimmen, ebenso die Vorbereitung und Organisation audiovisueller Konferenzen mit kammereigenen IT-Ressourcen.

(3) Vorstandsmitglieder sowie Beschäftigte der Geschäftsstelle der Pflegekammer können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(4) Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse dienen ausschließlich der internen Meinungsbildung und Vorbereitung von Beschlüssen der Organe nach § 7 Absatz 1.

(5) Öffentliche Erklärungen obliegen der Präsidentin oder dem Präsidenten der Pflegekammer.

(6) Die Ausschüsse legen ihre Arbeitsergebnisse vor einer Entscheidung in der Kammerversammlung dem Vorstand vor. Dieser leitet die Vorlagen mit einer Stellungnahme an die Kammerversammlung weiter.

§ 22

Beiräte

(1) Die Kammerversammlung kann im Benehmen mit dem Vorstand zu berufspolitischen und fachlichen Fragestellungen beratende Beiräte einrichten, in denen auch Personen, die nicht Kammermitglieder sind, mitarbeiten können. Auch Einrichtungsträger von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen oder andere Institutionen des Gesundheitswesens können in diesen Beiräten mitarbeiten.

(2) Die Pflegekammer kann mit weiteren Berufskammern einen gemeinsamen Beirat zur Abstimmung berufsübergreifender Angelegenheiten bilden.

§ 23

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die in die Organe gewählten Mitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse sowie Beauftragte für ihre ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 7 Absatz 6 erhalten auf Antrag für die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbundenen Aufwendungen eine Entschädigung sowie eine Erstattung ihrer Reisekosten. Näheres regelt die Entschädigungsordnung.

(2) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Entschädigungsordnung.

§ 24

Geschäftsstelle, Geschäftsführung

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die Pflegekammer an ihrem Sitz in Düsseldorf eine Geschäftsstelle. Die nach § 17 Absatz 2 bestellte Geschäftsführerin oder Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Pflegekammer aus.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Vorstands und hat die Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstands

unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegekammer. Sie oder er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie oder er hat das Recht und die Pflicht, grundsätzlich an allen Sitzungen der Organe nach § 7 Absatz 1 mit beratender Stimme teilzunehmen. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung. Im Bedarfsfall kann sie sich vertreten lassen.

(4) An Sitzungen der Kammerversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und allen weiteren Sitzungen kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teilnehmen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 25

Bekanntgabe und Veröffentlichung

Satzungen und Ordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen werden im Internet auf der Homepage der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen (www.pflegekammer-nrw.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben sowie allgemein und dauerhaft zugänglich gemacht. Sie treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Soweit für Satzungen oder Ordnungen eine Bekanntgabeverpflichtung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe. Auf amtliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen wird zusätzlich im Print- und beziehungsweise oder Digitalmedium der Pflegekammer hingewiesen, soweit die Pflegekammer solche unterhält.

§ 26

Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Über Angelegenheiten der Pflegekammer, die ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind oder die von den Organen als vertraulich bezeichnet werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Persönliche Verhältnisse von Mitgliedern, die amtlich zur Kenntnis eines Organs gelangen, sind vertraulich zu behandeln.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Kammerversammlung, über Vorgänge und Beschlüsse des Vorstandes unterrichtet zu werden.

(3) Kammerunterlagen sind sensible Informationen und Daten, die besonders zu schützen sind. Sie sind unter Beachtung des Datenschutzes so aufzubewahren, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

(4) Für Sachverständige, Beauftragte oder Ausschussmitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Sie sind bei ihrer Bestellung auf deren Einhaltung zu verpflichten.

(5) Die Verletzungen der Geheimhaltungspflicht können berufsrechtlich verfolgt werden.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung im Ministerialblatt

Diese Hauptsatzung tritt gemäß § 23 Absatz 3 Satz 2 des Heilberufsgesetzes am Tage nach der Bekanntgabe im Internet auf der Homepage der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen (www.pflegekammer-nrw.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft. Sie wird im Nachgang zusätzlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen unter der Gliederungsnummer 2122 veröffentlicht.

Düsseldorf, den 20. Januar 2023

Sandra P o s t e l

Gemäß § 24 Absatz 3 des Heilberufsgesetzes Weiterführung der Geschäfte als Vorsitzende der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Genehmigt:

Düsseldorf, den 15. Februar 2023

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Simone D r e y e r

Ausgefertigt und im Internet auf der Homepage der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen (www.pflegekammer-nrw.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ heute bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 15. Februar 2023

Sandra P o s t e l

Gemäß § 24 Absatz 3 Heilberufsgesetz
Weiterführung der Geschäfte als
Vorsitzende der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Anschließende Bekanntgabe im Ministerialblatt gemäß § 27 Satz 2 dieser Satzung.

– MBl. NRW. 2023 S. 356

2128

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen bei der Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine bei der Sicherstellung der stationären Versorgung in den Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen durch die Verbesserung der Energieeffizienz und Stärkung der Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 22. März 2023

1

Rechtsgrundlage und Zweck der Förderung

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Billigkeitsleistungen zur Förderung für die Verbesserung der Energieeffizienz in den Krankenhäusern im Sinne des § 18 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie von § 32 des Haushaltsgesetzes 2023 (HHG 2023) vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1137) und § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Billigkeitsleistungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Leis-

tungen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Einzelheiten der Verfahrensdarstellung sind den Nummern 3, 4, 5 zu entnehmen.

2

Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Durch die Verbesserung der Energieeffizienz der Krankenhäuser wird kurzfristig deren Verbrauch fossiler Energien gesenkt und die Abhängigkeit von der allgemeinen Stromversorgung verringert. Dadurch wird ein Beitrag zur Stabilisierung der nordrhein-westfälischen Volkswirtschaft angesichts des durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Angebotschocks geleistet. Darüber hinaus sinkt der unmittelbare CO₂-Ausstoß dieser Einrichtungen.

Durch die Billigkeitsleistung sollen nicht nur Investitionen im Sinne von § 18 Absatz 1 KHGG NRW gefördert werden, sondern auch Verbrauchs- und Verbrauchsgüter im Sinne von § 2 Nummern 2 und 3 und Instandhaltungskosten gemäß § 4 der Abgrenzungsverordnung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2255), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613) geändert worden ist. Die zu fördernden Maßnahmen soll kurzfristig eine Wirkung entfalten und daher bis zum Ende des Jahres 2023 vollständig umgesetzt und abgewickelt sein. Insbesondere kommen die in der Anlage zu dieser Richtlinie genannten Maßnahmen für eine Förderung zur Steigerung der Energieeffizienz in Betracht.

3

Leistungsempfänger der Billigkeitsleistungen

Alle Krankenhaussträger, deren Krankenhäuser zum Zeitpunkt der Förderung im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen sind und die für diese Krankenhäuser im Jahr 2023 einen Anspruch auf Pauschalförderung nach § 18 KHGG NRW haben, erhalten für jeden Krankenhausstandort und die dazugehörigen Betriebsstellen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 KHGG NRW per Bescheid einen Betrag zugewiesen, den sie für die Billigkeitsleistung im Sinne der Nummer 2 einsetzen müssen. Eine Verwendung des zugewiesenen Betrags an einem anderen Krankenhausstandort ist ganz oder teilweise zulässig. Krankenhaussträger, die einen Insolvenzantrag beim zuständigen Amtsgericht gestellt haben, können nicht gefördert werden.

4

Bemessungsgrundlage und Auszahlung der Billigkeitsleistung

4.1

Die Billigkeitsleistung wird pauschal in Höhe eines zuvor festgesetzten Höchstbetrags, jedoch maximal in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten und einmalig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, gewährt. Es handelt sich um den Förderhöchstbetrag. Eine Nachfinanzierung von Mehrkosten aufgrund von beispielsweise Baupreissteigerungen ist ausgeschlossen.

4.2

Die Ermittlung der Höhe der Pauschalzahlung an den Leistungsempfänger erfolgt in Anlehnung an § 1 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2022 (GV. NRW. 2022 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend des jeweiligen Anteils an den insgesamt bis dahin für Pauschalen gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 KHGG NRW bewilligten Haushaltsbeträgen. Bei fusionierten Krankenhäusern, für die zum Zeitpunkt der Berechnung der Förderung nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 KHGG NRW noch kein gemeinsames bestandskräftiges Budget vorlag, werden die Förderbeträge auf Grundlage der einzelnen Genehmigungsbudgets addiert.

4.3

Die Krankenhaussträger sind nach Festsetzung des Förderhöchstbetrags gehalten, dem zuständigen Minister-

rium für Krankenhausversorgung bis zum 30. September 2023 je Krankenhausstandort eine Auftragsbestätigung, eine Beschreibung der angedachten Maßnahme einschließlich der ermittelten Gesamtkosten und eine nachweisliche Bestätigung des Auftragnehmers, dass mit der geplanten Maßnahme mindestens die geltenden energie-, umwelt- und abfallrechtlichen Vorschriften für Bauvorhaben erfüllt werden und zu einer langfristigen Verbesserung der Energieeffizienz führen, vorzulegen. Dabei können auch Maßnahmen benannt werden, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde, sofern der Beginn der Maßnahme nicht vor dem 1. Januar 2023 liegt. Mit Vorlage der Maßnahmenbeschreibung muss bestätigt werden, dass die Gesamtfinanzierung, gegebenenfalls mit von anderen Krankenhausstandorten abgetretenen Beträgen und eines eventuellen Eigenanteils des Trägers, gesichert ist. Alternativ ist bis zum 30. September 2023 mitzuteilen, dass der Förderbetrag ganz oder teilweise an einen anderen Krankenhausstandort abgetreten werden soll. Dabei sind Name und Sitz des empfangenden Krankenhausstandortes sowie der abgetretene Betrag dem zuständigen Ministerium mitzuteilen.

4.4

Sofern die zugewiesenen Mittel bis zum 1. Oktober 2023 nicht für den vorgegebenen Verwendungszweck durch eine geeignete Maßnahme gebunden werden können, fallen diese zunächst an das zuständige Ministerium für Krankenhausversorgung zurück. Dieses wird sie auf fristgerecht bis zum 30. September 2023 eingereichte Maßnahmenvorschläge verteilen, bei denen die zugewiesenen, verfügbaren Mittel bis dahin nicht zur vollständigen Finanzierung der geplanten Maßnahmen ausgereicht haben (Nachverteilungsverfahren). Sofern der gegebenenfalls zur Umverteilung anstehende Betrag nicht zur vollständigen Finanzierung der eingereichten Maßnahmen ausreicht, erfolgt eine anteilige Aufteilung.

4.5

Die Auszahlung der bewilligten Billigkeitsleistung erfolgt an den Krankenhaussträger unter Benennung des Standortes, an dem die Maßnahme umgesetzt werden soll. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach inhaltlich-formeller Prüfung der Unterlagen nach Nummer 4.3.

5

Verfahren, Prüfung, Auskunftspflichten

5.1

Die Beschreibung der angedachten Maßnahme einschließlich der überschlägig ermittelten Gesamtkosten sowie der Bestätigung der erteilten Aufträge und der Bestätigung über die Erfüllung mindestens der geltenden energie-, umwelt- und abfallrechtlichen Vorschriften für Bauvorhaben zur nachweislichen Verbesserung der Energieeffizienz sind bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 30. September 2023 schriftlich unter Verwendung des Formulars einzureichen, das von der Bewilligungsbehörde auf seiner Internetseite zu diesem Zweck veröffentlicht wird. Bei dem Austausch von (medizinischen) elektronischen Geräten reicht als Nachweis für die Verbesserung der Energieeffizienz aus, wenn das ausgetauschte Geräte gemäß der Abschreibungstabellen für allgemein verwendbare Anlagegüter (Afa-Tabellen) die Nutzungsdauer erreicht oder überschritten hat. Andernfalls sollte der jährliche Energieverbrauch des neuen Geräts in Kilowattstunden um mindestens 20 Prozentpunkten unter dem des ausgetauschten Geräts liegen. Auch hier ist das Formular zu nutzen, das von der Bewilligungsbehörde auf seiner Internetseite zu diesem Zweck veröffentlicht wird.

Einzelheiten sind der Nummer 4 zu entnehmen.

5.2

Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5.3

Nach der inhaltlich-formellen Prüfung der fristgerecht bis zum 30. September 2023 eingereichten Unterlagen

durch die Bewilligungsbehörde erfolgt die Bewilligung der Billigkeitsleistung mitsamt der vollständigen Auszahlung des bewilligten Betrages. Im Falle eines Nachverteilungsverfahrens erfolgt der Versand der Änderungsbescheide und die Auszahlung der zusätzlich zugewiesenen Mittel bis zum 30. November 2023. Der Zeitraum zur Vorausgabung der Mittel umfasst den Zeitraum ab Auszahlung der bewilligten Fördermittel bis zum 31. Dezember 2023 (Bewilligungs- und Durchführungszeitraum). Die tatsächliche Zahlbarmachung ist hierbei entscheidend, eine bloße Bestellung oder Auftragserteilung ist nicht ausreichend. Ein Zahlungsziel über den vorgenannten Zeitraum hinaus ist nicht möglich. Auch ist eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums nicht möglich.

Für über den bewilligten Betrag hinaus getätigte Vorausgaben besteht kein Anspruch auf Förderung (Festbetragsfinanzierung). Sollten im Nachhinein weniger Mittel verwendet werden oder die Mittel nicht für den genannten Zweck verausgabt werden, besteht ein Rückzahlungsanspruch der Bewilligungsbehörde. Wird eine Leistung nicht bis zum 31. Dezember 2023 für den bestimmten Zweck verwendet, können ab dem 1. Januar 2024 bis zur Wertstellung der Rückzahlung bei der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden.

5.4

Die Zweckbindungsdauer beginnt nach Abschluss der Maßnahme und richtet sich nach den offiziellen Abschreibungstabellen für allgemein verwendbare Anlagegüter (Afa-Tabellen) des Bundesfinanzministeriums. Das beschaffte Anlagevermögen ist in dieser Zeit zweckentsprechend für die stationäre Krankenhausversorgung einzusetzen.

Bei Verkauf von geförderten Anlage-, Gebrauchs- oder Verbrauchsgütern vor Ablauf der Nutzungsdauer behält sich die Bewilligungsbehörde den Widerruf des Bewilligungsbescheids vor. Hierdurch kann ein Rückzahlungsanspruch der Bewilligungsbehörde entstehen. Der geplante Verkauf ist unverzüglich bei der Bewilligungsbehörde nebst Begründung anzuzeigen.

5.5

Der Krankenhausträger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die zur Bearbeitung und zur Prüfung der bestimmungsgemäßen Mittelverwendung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und zur Klärung des Sachverhalts gegebenenfalls erforderlichen Fragen zu beantworten. Für die hiesige Billigkeitsleistung ist bis zum 28. Februar 2024 ein durch einen Wirtschaftsprüfer testierter Schlussverwendungsnachweis einmalig für den gesamten Zeitraum der Förderung einzureichen. Der Krankenhausträger hat mit Vorlage des Wirtschaftsprüfertestats folgende Bestätigungen/Nachweise zu erbringen:

- a) Die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für die unter Nummer 2 genannten Aufwände.
- b) Beginn und Abschluss der Maßnahme.
- c) Beschreibung über den Mitteleinsatz innerhalb der Maßnahme.
- d) gegebenenfalls Höhe der Abtretung und Mittelweitergaben mit Nennung von Name und Sitz des empfangenden Krankenhausstandortes gemäß Nummer 4.3.

5.6

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen im Sinne des § 91 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

5.7

Unterlagen müssen zwecks Prüfung zehn Jahre lang ab Gewährung aufbewahrt werden.

6

Bewilligungsbehörde

Zuständig für die Festsetzung des Förderhöchstbetrags, Prüfung der eingereichten konzeptionellen Maßnahmenbeschreibung, Bewilligung, (Teil-)Ablehnung und Auszahlung der Billigkeitsleistung sowie die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung ist zunächst das für Krankenhausversorgung zuständige Ministerium für Krankenhausversorgung (Bewilligungsbehörde). Darüber hinaus ist sie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Förderbescheids und die Rückforderung gemäß Nummer 5.3 der zugewiesenen Billigkeitsleistungen zuständig.

7

Erstattungspflicht

7.1

Der Empfänger der Billigkeitsleistung ist verpflichtet, diese unverzüglich zu erstatten, wenn die Gewährung auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der eingereichten Beschreibung gemäß Nummer 4.3 beruht. Des Weiteren ist Nummer 5.3 zu beachten.

7.2

Die Erstattungspflicht besteht auch, wenn der Empfänger die zugewiesenen Mittel gemäß Nummer 2 nicht zweckentsprechend verwendet.

7.3

Die Feststellung einer Doppelförderung führt zur Erstattungspflicht.

8

Datenschutzerklärung

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus der übermittelten Beschreibung der angedachten Maßnahme einschließlich der überschlägig ermittelten Gesamtkosten, die Bestätigung über die Erfüllung mindestens der geltenden energie-, umwelt- und abfallrechtlichen Vorschriften für Bauvorhaben zur nachweislichen Verbesserung der Energieeffizienz und diesbezügliche Prüfungen ergebenden Daten verarbeitet werden.

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft und mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.

**Anlage zur Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen bei der Bewältigung der
Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine bei der
Sicherstellung der stationären Versorgung in den Krankenhäusern in Nordrhein-
Westfalen durch die Verbesserung der Energieeffizienz und Stärkung der
Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen**

Beispielhaft werden im Folgenden Maßnahmen benannt, durch die kurzfristig die Energieeffizienz eines Krankenhauses verbessert und der CO₂-Ausstoß verringert werden kann:

1. Beschaffung, Errichtung, Austausch oder Optimierung von Photovoltaikanlagen
2. Energetische Sanierungen von Gebäudehüllen, insbesondere durch Dämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen, Erneuerung und Aufbereitung von Fenstern, Fassaden, Außentüren und Toren
3. Beschaffung, Einbau, Austausch oder Optimierung der Beleuchtung (zum Beispiel LED)
4. Beschaffung, Einbau, Austausch oder Optimierung von Heizungspumpen
5. Beschaffung, Einbau, Austausch oder Optimierung von Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung
6. Beschaffung, Einbau, Austausch oder Optimierung von raumluft- und klimatechnischen Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung und Abwärmenutzung
7. Beschaffung, Einbau, Austausch oder Optimierung von Aufzugsantrieben und -steuerungen oder Schleusensteuerungssystemen
8. Optimierung der Gebäudeleittechnik (zur energetischen Steuerung von Klima-, Lüftungs-, Heizungstechnik)
9. Isolierung von sogenannten Medienleitungen (zum Beispiel Heizung, Warmwasser, Dampf)
10. Austausch von veralteten Geräten mit hohem Energieverbrauch durch (medizinische) elektronische Geräte, die einen geringeren Energiebedarf haben. Zum Beispiel
 - a. Austausch medizinischer Geräte (zum Beispiel Ultraschallgeräte, Röntgenanlagen, Infusomaten, Spritzenpumpen, Wärmegeräte für Blut und Infusionen, Monitorsysteme, Schleusensysteme, Defibrillatoren)
 - b. Austausch elektrischer Betten für die stationäre Intensiv- und Akutpflege
 - c. Austausch von Labor- und Diagnostikgerätschaften (zum Beispiel Laborkühlschränke, Labor-Brutschränke, Mikroskope, Zentrifugen)
 - d. Austausch von Sterilisationsgerätschaften
 - e. Austausch der Küchenausstattung und Speisenversorgungsinfrastruktur (zum Beispiel Spülstraßen, Wärmewagen)
 - f. Energieeffiziente Bettenaufbereitung
 - g. Austausch von Kühlschränken in allen Bereichen des Krankenhauses
11. Inanspruchnahme einer qualifizierten Energieberatung im Zusammenhang mit einer oben genannten Maßnahme

2128

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für die besonders durch das Hochwasser vom 14./15. Juli 2021 geschädigten Krankenhäuser

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 22. März 2023

1

Rechtsgrundlage und Zweck der Förderung

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Billigkeitsleistungen zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilisierung der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen, die besonders durch das Hochwasser vom 14./15. Juli 2021 geschädigt wurden und hierdurch bei den Energieausgleichsleistungen des Bundes nach § 26f Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, im Folgenden KHG, Nachteile erleiden, nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie nach § 32 des Haushaltsgesetzes 2023 vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1137) und § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Billigkeitsleistungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Leistungen. Einzelheiten der Verfahrensdarstellung sind den Nummern 3, 4 und 5 zu entnehmen.

2

Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Am 30. Dezember 2022 ist das Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz reagiert die Bundesregierung darauf, dass sich durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine die Situation an den Energiemärkten in Deutschland und Europa immer weiter verschärft hat. Insbesondere die massiven Preissteigerungen werden als eine erhebliche, teilweise existenzbedrohende Belastung wahrgenommen.

Mit Artikel 2 dieses Gesetzes wird ein § 26f KHG eingefügt, der neben einer Hilfe für die direkten Kostensteigerungen im Bereich Energie auch eine pauschale Ausgleichszahlung für die mittelbaren Folgen der Preissteigerungen für die Krankenhäuser vorsieht. Damit sollen für die Krankenhäuser die Preissteigerungen für den Bezug von Erdgas und Strom ausgeglichen werden. Der Bund hat jedoch für die Bemessung der pauschalen Zahlungen auf die Anzahl der aufgestellten Betten der Krankenhäuser abgestellt, die den Landesbehörden zum 31. März 2022 durch die Datenstelle für die Krankenhäuser, das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhauswesen (InEK), jeweils mitgeteilt wurde. Als unmittelbare Folge des Hochwassers vom 14./15. Juli 2021 kann die Bettenanzahl zum Datenstand 31. März 2022 jedoch bei Krankenhäusern, die besonders durch die Hochwasserkatastrophe betroffen waren, gegenüber der Datenlieferung für das Jahr 2020 noch reduziert gewesen sein, was zu einer finanziellen Benachteiligung der betroffenen Krankenhäuser führt.

3

Leistungsempfänger der Billigkeitsleistungen

Krankenhausträger, deren Krankenhäuser zum Zeitpunkt der Förderung im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen sind sowie im Jahr 2023 einen Anspruch auf Pauschalförderung nach § 18 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) in der jeweils geltenden Fassung haben und durch das Hochwasser am 14./15. Juli 2021 so stark geschädigt wurden, dass sie zu dem Datenstand 31. März 2022 weniger Betten als für das Jahr 2020 an das InEK gemeldet haben und keinen anderen Ausgleich für diese Einbußen erhalten haben.

4

Bemessungsgrundlage, Antragsverfahren und Auszahlung der Billigkeitsleistung

4.1

Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) hat den Betrag für die nordrhein-westfälischen Krankenhäuser bezüglich der Ausgleichszahlung nach § 26f Absatz 2 KHG übermittelt. Entsprechend dem Verhältnis aller von den Ländern fristgerecht übermittelten Bettenzahlen hat das BAS einen Betrag in Höhe von 3 151,96 Euro je Bett errechnet. Die besonders durch das Hochwasser vom 14./15. Juli 2021 betroffenen Krankenhäuser erhalten diesen Betrag je Bett, das sie im Vergleich mit dem Jahr 2020 zu dem Datenstand 31. März 2022 weniger an das InEK gemeldet haben. Sofern die zur Verfügung stehenden Fördermittel insgesamt nicht ausreichen sollten, erfolgt eine anteilige Kürzung der Auszahlung je Bett.

4.2

Hierzu ist bis zum 30. Juni 2023 ein Antrag an die Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Formulars einzureichen, das von der Bewilligungsbehörde auf seiner Internetseite zu diesem Zweck veröffentlicht wird. Die Auszahlung an das beantragende Krankenhaus erfolgt nach Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen bis zum 31. August 2023.

5

Prüfung, Auskunftspflichten

5.1

Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5.2

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen im Sinne des § 91 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

5.3

Unterlagen müssen zwecks Prüfung zehn Jahre lang ab Gewährung aufbewahrt werden.

6

Bewilligungsbehörde

Zuständig für die Bewilligung, (Teil-)Ablehnung und Auszahlung der Billigkeitsleistungen sowie die Prüfung der gemachten Angaben, insbesondere des Zusammenhangs zu den Folgen des Hochwassers vom 14./15. Juli 2021 und dass kein anderer Ausgleich gewährt wurde, ist zunächst das für Krankenhausversorgung zuständige Ministerium (Bewilligungsbehörde). Darüber hinaus ist es für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Förderbescheids und die Rückforderung der zugewiesenen Billigkeitsleistungen zuständig.

7

Erstattungspflicht

7.1

Der Empfänger der Billigkeitsleistungen ist verpflichtet, diese unverzüglich zu erstatten, wenn die Gewährung

auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der eingereichten Beschreibung gemäß Nummer 4 beruht.

7.2

Die Feststellung einer Doppelförderung führt zur Erstattungspflicht.

8

Datenschutzerklärung

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus dem übermittelten Antragsformular und Prüfungen ergebenden Daten verarbeitet werden.

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 367

2151

Erste Änderung des Runderlasses für die Personenaukunftsstelle Nordrhein-Westfalen als zentrale Auskunftsstelle

Runderlass
des Ministeriums des Innern

Vom 23. März 2023

1

Die Anlage 1 des Runderlasses „Personenaukunftsstelle Nordrhein-Westfalen als zentrale Auskunftsstelle“ vom 28. Mai 2020 (MBl. NRW. S. 378) erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

2151

Anlage 1**- Adressen zur Anwendung GSL.net -**

Zum Aufruf von GSL.net über verschiedene Netze können durch die nicht-polizeilichen Nutzerinnen und Nutzer im Webbrowser die folgenden Adressen verwendet werden, die eine sichere, verschlüsselte Kommunikation gewährleisten:

<https://gsl-net.de.testa.eu> (LVN/TESTA/NdB-VN)

<https://gsl-net.de> (Internet)

Für die polizeilichen Nutzerinnen und Nutzer stehen darüber hinaus noch die folgenden Adressen zur Verfügung:

<https://gsl-net.polizei.nrw.de> (Polizeinetz NRW)

<https://gsl-net.nw.extrapol.de> (andere deutsche Polizeinetze)

Hinweis:

In den oben aufgeführten Adressen ist die **Verwendung des „s“** in „https“ sowie das **Weglassen von „www“** zwingend, da die Webserver ansonsten nicht antworten werden.

Andere als die oben aufgeführten Adressen können historisch bedingt oder aufgrund lokaler Maßnahmen im Netzwerkbereich aktuell (noch) funktionieren, die Funktion ist aber nicht gewährleistet und von der Nutzung anderer als der genannten Adressen ist daher dringend abzuraten. Zentrale Unterstützung seitens Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD NRW) und IT.NRW kann im Fehlerfall nur bei der Verwendung der genannten Adressen erfolgen. Anderenfalls könnte insbesondere außerhalb der Bürodienstzeiten technische Hilfe nicht erreichbar sein.

Die Lageadministration beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) ist, auch für Unterstützung im Einsatzfall, wie folgt zu erreichen:

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
SG 22.1 (IT-Leitstelle)
Schifferstr. 10
47059 Duisburg

Tel.: 0203 / 4175 – 22222
Fax: 0203 / 4175 – 22199
E-Mail: it-leitstelle@polizei.nrw.de

216

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus Gründen der Billigkeit zur Sicherung der Unterhaltung von Räumlichkeiten von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur der Träger der freien Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, die besonders von der Energiekostensteigerung betroffen sind (Soforthilfe Jugendhilfe NRW)

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend,
Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
– 2023-0100260 –

Vom 22. März 2023

1

Zweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe des § 53 der Landeshaushaltsordnung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung zum Ausgleich beziehungsweise zur Milderung von Schäden und Nachteilen finanzielle Unterstützungslösungen für die freien Träger der Jugendhilfe, im Einzelnen für Jugendbildungsstätten, Tagungshäuser, Jugendwerkstätten, Jugendkunstschulen in Nordrhein-Westfalen.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheiden die Bewilligungsbehörden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1

Die Unterstützungslösungen werden zum Ausgleich von Härten für das Jahr 2023 gewährt. Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, im Einzelnen für Jugendbildungsstätten, Tagungshäuser, Jugendwerkstätten, Jugendkunstschulen werden vor dem Hintergrund der aktuellen krisenbedingt steigenden Energiepreise, der hohen Inflation sowie einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer Infrastrukturen zum Ausgleich von Härten Billigkeitsleistungen gewährt.

2.2

Ausgenommen von den Billigkeitsleistungen sind Personalausgaben und investive Ausgaben.

3

Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger der Billigkeitsleistung sind gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der jeweils geltenden Fassung, anerkannte freie Träger der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, die

- a) Jugendbildungsstätten,
- b) Tagungshäuser,
- c) Jugendwerkstätten oder
- d) Jugendkunstschulen betreiben.

4

Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung

Voraussetzungen für die Gewährung von Billigkeitsleistungen sind krisenbedingt steigende Ausgaben im Sinne der Nummer 2, die nicht durch sonstige Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen, zweckgebundene Spenden oder sonstige Leistungen Dritter gedeckt werden können und die zur Aufrechterhaltung des Betriebs dringend erforderlich sind.

Die Billigkeitsleistungen werden nur für Ausgaben gewährt, für die keine Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

5

Art und Umfang, Höhe der Leistungen

5.1

Die Billigkeitsleistung wird auf Antrag für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 gewährt (Bewilligungs- und Durchführungszeitraum).

5.2

Im Falle der Gegenfinanzierung entsprechender Ausgaben durch Leistungen Dritter und beziehungsweise oder zweckgebundene Spenden ist die gewährte Unterstützung zu erstatten.

Die insgesamt gewährte Leistung reduziert sich um nicht bis zum 31. August 2023 verausgabte beziehungsweise bis zum 31. Dezember 2023 verbindlich verplante Beträge entsprechend.

5.3

Die Unterstützung wird als einmalige Leistung bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 50 000 Euro gewährt.

5.4

Billigkeitsleistungen können nicht für Personalausgaben oder investive Ausgaben gewährt werden.

5.5

Im Falle einer Überkompensation (insbesondere durch sonstige Entschädigungs- oder Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen, zweckgebundene Spenden) oder einer Nichtverausgabung der Mittel sind die gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

6

Verfahren

6.1

Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde gewährt durch Bescheid Billigkeitsleistungen auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bewilligungsbehörde ist das jeweils örtlich zuständige Landesjugendamt.

Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen erfolgt ohne gesonderten Antrag im Jahr 2023 in Form einer einmaligen Zahlung nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides.

6.2

Berichtswesen

Zu dem Stichtag 31. August 2023 haben die Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung den Bewilligungsbehörden über den Einsatz der Mittel zu berichten. Die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

6.3

Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 2024 eine tabellarische Aufstellung der Ausgaben vorzulegen. Alle diesbezüglichen rechtserheblichen Unterlagen (Originalbelege über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusam-

menhängenden Unterlagen) sind bis zum 31. Mai 2029 aufzubewahren.

6.4

Rückzahlung

Mittel, die bis zum 31. August 2023 nicht verplant sind, sind unaufgefordert bis spätestens 15. September 2023 zurückzuzahlen.

Die Verzinsung einer Rückzahlung, die nach dem 15. September 2023 für nicht verplante Mittel gemäß Satz 1 oder nach dem 31. März 2024 für nicht verausgabte Mittel erfolgt oder für die ein Erstattungsanspruch nach §§ 48ff. des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung geltend gemacht wird, richtet sich nach § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 2023

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Josefine P a u l

– MBl. NRW. 2023 S. 370

7861

Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.4-63.03.06.04-001003

Vom 15. März 2023

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für die Sommerweidehaltung von Milchkühen und Färsen nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Grundlage folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), aufgrund der zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18) sowie aufgrund der die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur

Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), aufgrund der zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69) sowie aufgrund der die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),

- c) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055),
- d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445).

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung des Tierwohls bei der Haltung von Rindern. Förderfähig sind die mit der Sommerweidehaltung von Milchkühen und Färsen (weibliche Rinder, die älter als 12 Monate sind und noch nicht gekalbt haben) verbundenen Mehrausgaben. Mutterkühe und andere Tierarten, die üblicherweise auf Weiden gehalten werden, können nicht berücksichtigt werden.

Im Sinn dieser Richtlinien sind drei Weidegruppen zu unterscheiden:

- a) Milchkühe (ausschließlich Rinderrassen der Anlage 1)
- b) Färsen der Rinderrassen gemäß Anlage 1
- c) Färsen der Rinderrassen gemäß Anlage 2.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Landwirtinnen und Landwirte im Sinn des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139) ausüben, mit Betriebsitz in Nordrhein-Westfalen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfänger

4.1

einen Antrag gemäß der Nummer 9.1 fristgerecht und vollständig bei der Bewilligungsbehörde stellen,

4.2

die Voraussetzungen gemäß der Nummer 3 erfüllen,

4.3

ihr Einverständnis erklären, dass

4.3.1

die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Einhaltung

der Zuwendungsbestimmungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird und

4.3.2

die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß § 2 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330) in der jeweils geltenden Fassung, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

5

Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich,

5.1

für die Dauer von einem Jahr die Tierschutzmaßnahme für alle Tiere der beantragten Weidegruppen, einschließlich gegebenenfalls vorhandenem Pensionsvieh, in allen Betriebsstätten vollständig durchzuführen,

5.2

sämtlichen Tieren der beantragten Weidegruppe im Zeitraum vom 16. Mai bis zum 15. Oktober, soweit Krankheit, Besamung, anstehende Kalbung oder extreme Wetersituationen dem nicht entgegenstehen, täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren,

5.3

in den Fällen, in denen aus den in Nummer 5.2 genannten Gründen mehr als 10 Prozent der Tiere der beantragten Weidegruppe im Stall verbleiben müssen, den Zeitraum und die Notwendigkeit der Stallhaltung auf dem von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formular zu dokumentieren und für eine etwaige Prüfung vorzuhalten,

5.4

den Tieren eine Beweidungsfläche gemäß Nummer 8.1 von mindestens 0,15 Hektar je Großvieheinheit (GVE) zur Verfügung zu stellen,

5.5

die Cross-Compliance-Vorschriften gemäß Artikel 93 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung vom 17. Dezember 2014 (BANz. AT 23.12.2014 V1) im gesamten Betrieb einzuhalten,

5.6

alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums weitere zehn Jahre aufzubewahren,

5.7

an der fachlichen Bewertung (Evaluierung) der geförderten Maßnahmen mitzuwirken und den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Stellen die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und

5.8

jede Abweichung vom Antrag, insbesondere wenn die Verpflichtungen gemäß Nummer 5 nicht mehr eingehalten werden sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6

Art der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

6.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

6.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

7

Höhe der Zuwendung

7.1

Die Zuwendung bemisst sich nach der durchschnittlich in der Weideperiode gemäß Nummer 5.2 gehaltenen Tiere, die im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) angemeldet sind. Im Fall der Beantragung einer Weidegruppe Färsen können pauschal 80 Prozent der nach Satz 1 festgestellten Färsen berücksichtigt werden.

7.2

Die Höhe der Zuwendung beträgt 60 Euro je Berücksichtigungsfähiger GVE.

7.3

Zur Umrechnung der Anzahl an Tieren in GVE wird folgender Umrechnungsschlüssel angewendet:
Kühe und Rinder von mehr als zwei Jahren = 1,0 GVE
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren = 0,6 GVE.

7.4

Bagatellgrenze: 500 Euro pro Jahr.

8

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1

Beweidungsfläche

8.1.1

Zur Beweidungsfläche im Sinn der Förderung gehören Dauergrünlandflächen mit den Nutzartcodes 459, 480 und 492 sowie Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen mit den Nutzartcodes 422, 424, 433, jeweils ohne etwaig dazugehörige Landschaftselemente, die für den Weidegang der genannten Tiere tatsächlich genutzt werden.

8.1.2

Die Beweidungsflächen müssen in Nordrhein-Westfalen oder, sofern der Betriebssitz unmittelbar an ein anderes Bundesland angrenzt, in diesem angrenzenden Bundesland liegen. Flächen in anderen Mitgliedstaaten können nicht als Beweidungsflächen berücksichtigt werden.

8.1.3

Die Beweidungsfläche ist für die beantragten Weidegruppen getrennt nachzuweisen und wie folgt zu errechnen, wobei das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird.

8.1.3.1

Die Beweidungsfläche für die Weidegruppe der Milchkühe wird errechnet aus der für diese Weidegruppe angegebenen Beweidungsfläche in Hektar durch die ermittelten GVE aller Milchkühe. Die Weiden für die Milchkühe können von Kälbern, trächtigen Färsen, Deckbullen und bis zu drei Pferden (bei einer Weidefläche von mehr als zehn Hektar fünf Pferden) mitgenutzt werden. Eine Nachbeweidung der Weiden durch Färsen ist zulässig.

8.1.3.2

Die Beweidungsfläche für die Weidegruppe der Färsen der Anlage 1 wird errechnet aus der für diese Weidegruppe angegebenen Beweidungsfläche in Hektar durch die ermittelten GVE aller Färsen der Anlage 1, die älter als 12 Monate sind. Die Weiden für die Färsen der Anlage 1 können von Färsen, die älter sind als sechs Monate, „trockenstehenden“ Kühen, Deckbullen und bis zu drei Pferden (bei einer Weidefläche von mehr als zehn Hektar fünf Pferden) mitgenutzt werden.

8.1.3.3

Die Beweidungsfläche für die Weidegruppe der Färsen der Anlage 2 wird errechnet aus der angegebenen Beweidungsfläche in Hektar durch die ermittelten GVE aller Färsen der Anlage 2, die älter als sechs Monate sind und aller Mutterkühe. Die Weiden können von anderen Tieren des Herdenverbandes (beispielsweise Deckbulle, Kälber) und bis zu drei Pferden (bei einer Weidefläche von mehr als zehn Hektar fünf Pferden) mitgenutzt werden.

8.2

Übertragen Zuwendungsempfänger ihren gesamten Betrieb auf einen anderen Betrieb, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen.

8.3

Als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 werden insbesondere folgende Fälle beziehungsweise Umstände anerkannt:

- a) Tod der Zuwendungsempfänger
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit der Zuwendungsempfänger
- c) eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht
- d) unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes
- e) Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon
- f) Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfänger beziehungsweise deren Rechtsnachfolger oder Vertretungen hierzu in der Lage sind.

8.4**Ablehnung des Antrages auf Zuwendung**

Halten Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 nicht ein, ist der Antrag auf Zuwendung abzulehnen.

8.5**Kürzungen, Ausschlüsse und Sanktionen****8.5.1****Tierabweichungen**

Kürzungen der Zuwendungen, Ausschlüsse oder Sanktionen aufgrund von Abweichungen zwischen beantragter und im Rahmen der Kontrolle festgestellter Tiere erfolgen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

8.5.2**Verstöße gegen Cross-Compliance-Vorschriften**

Werden die Cross-Compliance-Vorschriften gemäß der Nummer 5.4 von den Zuwendungsempfängern aufgrund einer unmittelbar ihnen zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der nach diesen Richtlinien gewährten Zuwendun-

gen gekürzt. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen von Titel V der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

8.5.3**Verstöße gegen Verpflichtungen****8.5.3.1**

Kürzungen der Zuwendungen und Ausschlüsse von der Förderung sowie Sanktionen bei Nichterfüllung der Verpflichtungen erfolgen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014. Bei schwerwiegenden Verstößen wird keine Zuwendung gewährt und die Zuwendungsempfänger im folgenden Kalenderjahr von der Maßnahme ausgeschlossen. In anderen Fällen gelten grundsätzlich die nachfolgenden Regelungen.

8.5.3.2

Wird festgestellt, dass nicht alle Tiere der beantragten Weidegruppe Weidegang gemäß Nummer 5.2 erhalten, wird die Zuwendung in Abhängigkeit der betroffenen Anzahl an Tieren wie folgt gekürzt: Bei bis zu 5 Prozent der Tiere um 20 Prozent und zwischen 5 und 10 Prozent der Tiere um 50 Prozent. Wird festgestellt, dass mehr als 10 Prozent der Tiere keinen Weidegang erhalten, wird keine Zuwendung gewährt.

8.5.3.3

Wird festgestellt, dass den Milchkühen oder Nachzucht-tieren nicht die erforderliche Mindestbeweidungsfläche gemäß Nummer 5.4 zur Verfügung steht, wird die Zuwendung bei einer Beweidungsfläche, die zwischen 5 und 10 Prozent kleiner als erforderlich ist, um 20 Prozent gekürzt und bei einer Beweidungsfläche, die zwischen 10 und 20 Prozent kleiner als erforderlich ist, um 50 Prozent. In den Fällen, in denen die Beweidungsfläche um mehr als 20 Prozent kleiner als erforderlich ist, wird keine Zuwendung gewährt.

8.5.3.4

Im Fall eines zweiten Verstoßes gegen die gleiche Verpflichtung innerhalb der zurückliegenden vier Kalenderjahre vor Beginn des laufenden Verpflichtungszeitraums ist der Kürzungssatz zu erhöhen. Der Zuwendungsbetrag ist um 30 Prozent zu kürzen, wenn die Kürzung des Zuwendungsbetrages beim ersten Verstoß 20 Prozent betrug, um 37,5 Prozent zu kürzen, wenn die Kürzung des Zuwendungsbetrages beim ersten Verstoß 25 Prozent betrug und um 75 Prozent zu kürzen, wenn die Kürzung des Zuwendungsbetrages beim ersten Verstoß 50 Prozent betrug.

8.5.3.5

Wird festgestellt, dass Zuwendungsempfänger zum dritten Mal innerhalb der zurückliegenden vier Kalenderjahre vor Beginn des laufenden Verpflichtungszeitraums gegen die gleiche Verpflichtung verstoßen haben, wird keine Zuwendung gewährt. Darüber hinaus werden sie im darauf folgenden Kalenderjahr von dieser Maßnahme ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Fälle, in denen Zuwendungsempfänger zum zweiten Mal innerhalb der zurückliegenden vier Kalenderjahre vor Beginn des laufenden Verpflichtungszeitraums eine Verpflichtung nicht eingehalten haben und dieser Verstoß beim ersten Mal zu einer Kürzung des Zuwendungsbetrages um 100 Prozent geführt hat.

8.5.3.6

Verstöße gegen die gleiche Verpflichtung, die bereits vor mehr als vier Jahren zu einer Kürzung der Zuwendung in der gleichen oder vergleichbaren Tierschutzmaßnahme geführt haben, werden mit einem Aufschlag von 10 Prozentpunkten berücksichtigt.

8.5.4

Legen Zuwendungsempfänger falsche Nachweise vor, um Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung zu schaffen, so werden sie im betreffenden und im darauf folgenden Kalenderjahr von der Maßnahme ausgeschlossen.

8.5.5

Wird festgestellt, dass Zuwendungsempfänger in zurückliegenden Jahren eine Verpflichtung nicht eingehalten haben, können die Zuwendungsbescheide für diese Maßnahme für die betroffenen Jahre aufgehoben werden. Dementsprechend sind die zu Unrecht erhaltenen Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.

9**Verfahren****9.1**

Der Antrag auf Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde über das elektronische Antragsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen vor Beginn des Weidehaltungszeitraums, spätestens jedoch bis zum 15. Mai, einzureichen. Für die Antragsfrist und für verspätet eingereichte Anträge finden im Übrigen die Artikel 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 Anwendung.

9.2

Bewilligungsbehörde ist die Direktorin der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte beziehungsweise der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

9.3

Für den Antrag auf Zuwendung ist das bei der Bewilligungsbehörde vorliegende Formular zu verwenden. Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gehören gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5 und 6.

9.4

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Zuwendung und der darin enthaltenen Erklärung, dass die vorgeschriebenen Verpflichtungen eingehalten werden, nebst allen Unterlagen, insbesondere den Daten im HIT für die Rinder sowie die Angaben zu den Beweidungsflächen im Sammelantrag.

9.5

Die Verwaltungskontrollen sind bei allen Anträgen anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen, einschließlich der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens, durchzuführen.

9.5.1

Die Verwaltungskontrollen sind jährlich bei mindestens 5 Prozent der Zuwendungsempfänger durch Kontrollen vor Ort zu ergänzen.

9.5.2

Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 durchzuführen.

9.5.3

Die Identifizierung der Tiere erfolgt gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

10**Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 15. März 2023 in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

III.**Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen**

**Festlegung der Regulierungskammer
Nordrhein-Westfalen zur Berücksichtigung von
Kosten verschiedener Aspekte des
Erdgastransportes durch Gasverteilernetzbetreiber
als volatile Kostenanteile nach
§ 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV**

Bekanntmachung
der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen
627 – 83.26.01 (Gas)

Vom 22. März 2023

Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen hat im Gleichklang mit der Bundesnetzagentur von Amts wegen eine Festlegung zur Berücksichtigung von Kosten verschiedener Aspekte des Erdgastransportes durch Gasverteilernetzbetreiber als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV erlassen. Die Festlegung ist an der entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur vom 8. November 2022 (BK9-22/606-1) orientiert und geht inhaltlich nicht über deren Inhalt hinaus.

Hintergrund der Festlegung sind, neben den drohenden Versorgungsengpässen, die gegenwärtig hohen Preisschwankungen für Strom und Gas. Die Bundesrepublik Deutschland bemüht sich seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine um eine stärkere Diversifizierung der Gasquellen, namentlich aus dem westeuropäischen Ausland. Dies führt vor allem in den Fernleitungsnetzen zum Anstieg bestimmter Betriebskosten. Insbesondere das aus Frankreich importierte Gas kann unter Umständen nicht den Bestimmungen des Arbeitsblatts G 260 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (Stand 2021) entsprechen, weshalb es vor der Einspeisung behandelt (deodoriert) werden muss. Unabhängig davon können aus der Verwendung nicht regelkonformen Gases Schadensersatzansprüche gegen Netzbetreiber resultieren, die regulatorisch zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für Schadensersatzansprüche gegen Netzbetreiber aus Maßnahmen im Rahmen der Systemverantwortung nach § 16 Absatz 2 Satz 1 EnWG. Des Weiteren sind Kosten für Vorwärmung von Gas, die bei der Druckreduzierung notwendig ist, erheblich gestiegen beziehungsweise schwanken stark.

Derartige Kosten können jährlich in effizientem Umfang in der Erlösbergrenze berücksichtigt werden, wenn die Regulierungsbehörde die Kostenbestandteile als sogenannte volatile Kostenanteile förmlich festlegt. Volatile Kosten sind objektiv und hinreichend abgrenzbare Kostenbestandteile, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorangegangenen Kalenderjahr unterscheiden und im Übrigen starken Schwankungen unterliegen können, vergleiche § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV. Die Bundesnetzagentur hat daher am 8. November 2022 eine entsprechende Festlegung für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen, mit der diese Kosten vorübergehend als volatile Kosten eingestuft werden.

Auch wenn die genannten Kostenpositionen hauptsächlich auf der Fernleitungsnetzebene in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur anfallen, können sie teilweise in geringem Umfang auch bei Gasverteilernetzbetreibern in Landeszuständigkeit entstehen. Die Bundesnetzagentur hat daher den Landesregulierungsbehörden empfohlen, parallele Festlegungen zu erlassen.

Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde hat daher nach öffentlicher Konsultation folgende Festlegung getroffen:

„1. Die nachfolgenden Kostenarten gelten als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV:

- a) Kosten für die Beschaffung von Energie zum Zwecke der Vorwärmung von Gas im Zusammenhang mit der Gasdruckregelung,
- b) Kosten aus Schadensersatzansprüchen einschließlich hiermit im Zusammenhang stehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten aufgrund von

Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 S. 1 ggf. i.V.m. § 16a S. 1 EnWG, soweit diese nicht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen,

- c) Kosten aus Schadensersatzansprüchen einschließlich hiermit im Zusammenhang stehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, welche infolge einer Übernahme von Gas aus dem Ausland ins deutsche Fernleitungsnetz entstehen, welches nicht den Bestimmungen des Arbeitsblatts G 260 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (Stand 2021) entspricht, soweit die Übernahme derartigen Gases zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland benötigt wird und die Netzbetreiber nach Übernahme des Gases alle angemessenen Maßnahmen zur Schadensminimierung treffen und insbesondere die ihnen zur Verfügung stehenden, relevanten Informationen wie Messwerte und sonstige Daten über die Beschaffenheit des transportierten Gases den Anschlusskunden einschließlich Speicherbetreibern, bei welchen eine Schädigung nicht fernliegend erscheint, zur Verfügung stellen,

2. Diese Festlegung ist rückwirkend ab dem 01.01.2021 anzuwenden. Ziffer 1 c) gilt nur für Kosten aus Schadensereignissen, welche aus Gaseinspeisungen vor Ablauf des 31.03.2024 resultieren.
3. Die Festlegung wird gegenüber dem Netzbetreiber mit dem Tag der Zustellung wirksam. Unabhängig davon wird diese Festlegung gem. § 74 EnWG auch im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und auf der Internetseite der Regulierungskammer NRW veröffentlicht.“

Die vollständige Festlegung einschließlich Begründung und zugehörigen Anlagen ist auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer.nrw.de) veröffentlicht. Den unmittelbar betroffenen Netzbetreibern wird die Festlegung schriftlich auf elektronischem Wege gegen Empfangsbekenntnis zugestellt, das heißt per E-Mail oder über den unternehmensindividuellen Bereich des Portals „NRW connect extern“. Die Festlegung wird außerdem im allgemein zugänglichen Bereich des Portals „NRW connect extern“ veröffentlicht.

Regulierungskammer des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 61772 0 (Zentrale)

Fax: 0211 / 61772-9-410

info@regulierungskammer.nrw.de

– MBl. NRW. 2023 S. 374

programme/dreistufentest-sportschau100.html veröffentlicht.

Düsseldorf, 14. März 2023

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien und Chef der
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Nathanael L i m i n s k i

– MBl. NRW. 2023 S. 375

Staatskanzlei

Bekanntmachung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen über die Veröffentlichung des Telemedienänderungskonzepts von sportschau.de

Bekanntmachung
der Staatskanzlei

Vom 14. März 2023

Das Änderungskonzept des Telemedienangebots von „sportschau.de“ vom 30. August 2021 ist gemäß § 32 Absatz 7 Satz 2 Medienstaatsvertrag vom 28. April 2020 (GV. NRW. S. 524) nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde im Internetauftritt des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR) als federführende Rundfunkanstalt unter <https://www1.wdr.de/unternehmen/der-wdr/>

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569